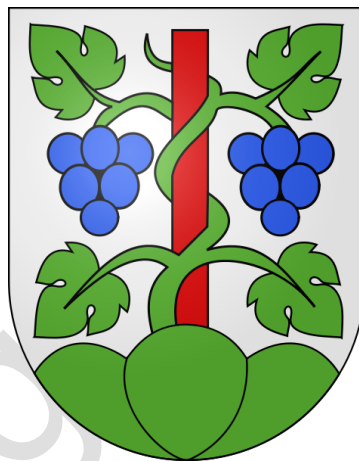


Abfallreglement

(ARG)

der

Einwohnergemeinde Meinisberg



vom

1. Januar 2025

Die Einwohnergemeinde Meisberg erlässt, gestützt auf das Abfallgesetz (AbfG) vom 18. Juni 2003 und der kantonalen Abfallverordnung (AbfV), Art. 32 Abs. 1 Bst. e vom 11. Februar 2004, folgende Bestimmungen:

A) REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe Art. 1

1. Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
2. Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
3. Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
4. Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
5. Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung Art. 2

1. Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Kommission für Sicherheit und Umwelt zuständig.

Abfallkonzept Art. 3

1. Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
2. Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
3. Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information Art. 4

1. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
2. Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht Art. 5

1. Im Rahmen dieses Reglements und der, gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
2. Ausgenommen ist das Kompostieren von geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Art. 6

1. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.
2. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz 2.

Kontrolle

Art. 7

1. Die zuständigen Organe (Art. 2, Abs. 2) kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
2. Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).
3. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche
Abfallkörbe

Art. 8

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennung

Art. 9

1. Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld-Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.
2. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerung

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten. Zerkleinern von Abfällen für Kompostierung ist zugelassen und soll gefördert werden.

Verwertung

Art. 11

1. Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B.:
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium

- Altöl
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle (Grünabfälle)
2. Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Grünabfälle /
Kompostierung /
Neophyten

Art. 12

1. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
2. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.
3. Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Tierkörper

Art. 13

1. Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
2. Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 34 Abs. 2a Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 25. November 1981).
3. Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 16

1. Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.
 - f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;

- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
 - h) Container oder Gebinde, welche über das vorgesehene Volumen überfüllt sind;
 - i) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
2. Abfälle nach Absatz 1. b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

1. Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
2. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 18

1. Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack, bereitzustellen.
2. Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
3. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten müssen die offiziell zugelassenen Container (800 l) verwendet werden.

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 19

1. Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden mittels eines Abfallkalenders veröffentlicht.
2. Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20

1. Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag, ab 06:00 Uhr, bereitgestellt werden.
2. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21

1. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können: grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, grössere leere Gebinde und dergleichen.
2. Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Die Höchstmasse betragen: 150 x 100 x 100 cm.
3. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22

1. Das Sperrgut wird wöchentlich mit dem Hauskehricht abgeführt.
2. Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
3. Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

1. Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.
2. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 18 – 20;
 - b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III: Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 25

1. Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
2. Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3. Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 27

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28

1. Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) die Gebühren der Benützer,
 - b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
 - c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
 - d) Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.
2. Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12, Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23, Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheider-Leerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Gebührenpflicht

Art. 29

1. Die Grundgebühren werden jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist der rechtmässige Mieter oder Liegenschaftseigentümer am 1. Januar des Jahres, in welchem Rechnung gestellt wird.
2. Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt und pro Gewerbebetrieb erhoben.
3. Gebührenpflichtig für die restlichen Gebühren sind die Inhaber von Abfällen.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30

1. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
2. Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- a) die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- c) die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32

1. Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
2. Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.
3. Das zuständige Organ (Art. 2) bestimmt über Änderungen und Ergänzungen im Abfuhrwesen. Es bestimmt über Abfuhrtage, Abfuhranzahl und Abfuhrkombinationen.

Rechtspflege

Art. 33

Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art 51, Abs. 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 34

1. Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 5'000 bestraft (Art. 58 Gemeindegesetz).
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36

1. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
3. Insbesondere wird das Abfallreglement mit Gebührentarif und Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1989 mit sämtlichen Änderungen vom 29. November 1994 bis 1. April 2012 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Meinisberg, am ???.???.20??

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. I. Marti

sig. F. Herren

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen vom 24.10.2024 bis 26.11.2024 in der Gemeindeverwaltung Meinisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 41 + 42 vom 24. + 31.10.2024 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. ? vom ???.???.20?? publiziert worden.

Frank Herren
Gemeindeschreiber

B) GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT:

Bemessungsgrundlagen Art. 1

Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus:

- a) Grundgebühren,
- b) Abfallgebühren pro Sack,
- c) Gebinde, Sperrgutstück und Containerleerung.

Ansätze Art. 2

Für die Festsetzung der Ansätze ist folgender Gebührenrahmen massgebend (exkl. MwSt):

	<u>Preis pro Einheit</u>			
Grundgebühren	Fr.	60.00	bis	150.00
Gebührensäcke oder Gebührenmarken 17 Liter	Fr.	0.60	bis	1.50
Gebührensäcke oder Gebührenmarken 35 Liter	Fr.	1.20	bis	2.50
Gebührensäcke oder Gebührenmarken 60 Liter	Fr.	2.40	bis	5.00
Gebührensäcke oder Gebührenmarken 110 Liter	Fr.	3.50	bis	7.50
Containermarken für eine Leerung				
bis 140 Liter	Fr.	6.00	bis	10.00
bis 280 Liter	Fr.	11.00	bis	18.00
bis 560 Liter		2 Containermarken à 280 Liter		
ab 561 bis 800 Liter	Fr.	35.00	bis	50.00

Pauschalgebühr pro Container und Jahr ab 561 bis 800 Liter:

Der fünfzigfache Preis des Ansatzes für eine Leerung.

Hierfür werden Marken abgegeben, die an gut sichtbarer Stelle am Container anzubringen sind.

Für die kleineren Containergrössen werden keine Jahresgebührenmarken abgegeben. Beim Kauf von 52 Gebührenmarken wird der fünfzigfache Preis des Ansatzes für eine Leerung verlangt.

Marken für Kleinsperrgut und Kartonschachteln gemäss Art. 18 und Sperrgut gemäss Art. 21.

bis 25 kg Gewicht	Fr.	3.50	bis	5.00
über 25 kg bis 50 kg Gewicht	Fr.	7.00	bis	10.00

Jahrescontainermarken für die Leerung von kompostierbaren Abfällen				
bis 140 Liter	Fr.	50.00	bis	100.00
bis 280 Liter	Fr.	70.00	bis	150.00
bis 800 Liter	Fr.	200.00	bis	400.00

Baumschnitt wird bei der Sammelstelle hinter dem Friedhof gratis entgegengenommen.

Innerhalb dieses Rahmens passt der Gemeinderat die Gebührensätze den jeweils anfallenden Kosten an.

Grundgebühren

Art. 3

1. Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. pro Betriebseinheit erhoben. Ein Studio mit Kochgelegenheit und Sanitäreinrichtung zählt als Wohneinheit.
2. Das Kleingewerbe wird gleich wie die Betriebseinheit behandelt. Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Art. 3, Abs. 1 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
3. Einzelfirmen mit mehreren Firmennamen und nur einem Standort schulden nur eine Abfallgrundgebühr.

Abgabe

Art. 4

1. Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
2. Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgaben der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 5

1. Kehrriechsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.
2. Container ohne Marke werden nicht geleert.
3. Kleinsperrgut und Sperrgut ohne Marken werden nicht abgeführt.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 6

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden, können die Gebühren auf den Verursacher abgewälzt werden.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 7

1. Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 80.00 beträgt.
2. Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31, Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 8

1. Die Grundgebühren werden jeweils im 4. Quartal fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
2. Pauschalgebühren für Container werden jeweils am im 1. Quartal fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
3. Pauschalgebühren für Kompostcontainer werden jeweils im 4. Quartal fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.
4. Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
5. Gebühren für Verfügungen werden mit Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
6. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Anpassung der Gebühren

Art. 9

Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

Mehrwertsteuern ab 1.1.1995

Art. 10

1. Die Mehrwertsteuer ist als Bundessteuer nicht Bestandteil der Abfallgebühr. Mit der Abfallgebühr werden die effektiven Leistungen der Gemeinde abgegolten.
2. Sofern die Abfallentsorgung der Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig wird, so muss die Mehrwertsteuer zum Gebührenrahmen zugeschlagen werden.

Inkraftsetzung

Art. 11

1. Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Gebührentarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.
3. Insbesondere wird der Gebührentarif vom 1. Januar 1995 mit sämtlichen Änderungen vom 28. November 2000 bis 1. April 2012 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Meinisberg, am ???.???.20??

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. I. Marti

sig. F. Herren

Auflagezeugnis

Dieser Gebührentarif ist gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen vom 24.10.2024 bis 26.11.2024 in der Gemeindeverwaltung Meisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 41 + 42 vom 24. + 31.10.2024 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs ist im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. ? vom ???.?.20?? publiziert worden.

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Auflageexemplar